

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen



Stand: Februar 2026

## 1. Geltung der Bedingungen

- 1.1. Die nachfolgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle zwischen uns und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren und Erbringung von Leistungen. Sie gelten ebenso für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht nochmals ausdrücklich erwähnt werden oder kein gesonderter Hinweis auf die Geltung dieser Bedingungen erfolgt.
- 1.2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich, fernschriftlich oder in elektronischer Form ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.
- 1.3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind gültig und bindend für die Dauer von drei Monaten nach Angebotsdatum.
- 2.2. Der Auftraggeber kann das Angebot nur innerhalb dieser Bindefrist durch schriftliche, fernschriftliche oder in elektronischer Form uns gegenüber abgegebene Erklärung annehmen.
- 2.3. Kalkulationen, Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die auch zum Angebot gehören, bleiben in unserem Eigentum. Wir behalten uns alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vor. Der Auftraggeber darf diese Unterlagen nicht ohne unsere schriftliche Einwilligung an Dritte weitergeben. Nimmt der Auftraggeber unsere Angebote nicht innerhalb der Frist gemäß 2.1.an, sind die Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.

## 3. Lieferung

- 3.1. Unsere Lieferungen und Leistungen sind begrenzt auf den Umfang, wie er im Angebot aufgeführt und spezifiziert ist. Die dortigen Leistungsbeschreibungen legen die Beschaffenheit und Eigenschaft des Liefergegenstandes umfassend und abschließend fest.
- 3.2. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf Verbesserungen der Technik bzw. Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Auftraggeber zumutbar sind.
- 3.3. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Wir werden den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren, und im Falle des Rücktritts bereits erfolgte Gegenleistungen dem Auftraggeber erstatten.
- 3.4. Teillieferungen und Teilleistungen sind innerhalb der Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

## 4. Termine

- 4.1. Liefertermine und Lieferfristen sind gemeinsam zwischen uns und dem Auftraggeber schriftlich, fernschriftlich oder in elektronischer Form abzustimmen.
- 4.2. Lieferfristen beginnen mangels abweichender Vereinbarungen regelmäßig mit dem Eingang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung aller vom Auftraggeber erforderlichenfalls zu beschaffenden Genehmigungen und Lizzenzen, Unterlagen, Freigaben sowie Erhalt der Anzahlung nach Ziffer 6.1. dieser Bestimmungen.

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen



Stand: Februar 2026

- 4.3. Voraussetzungen für die Einhaltung der Lieferzeit sind hierneben die rechtzeitige mangelfreie Erfüllung eventuell vereinbarter Bestellungs- und Informationspflichten durch den Auftraggeber sowie Schaffung von Montagefreiheit.
- 4.4. Verlangt der Besteller eine Abänderung des Liefer- oder Leistungsumfanges, reicht er Unterlagen unvollständig oder verspätet ein oder versäumt er ein sonstiges Mitwirkungsrecht nach 4.2. oder 4.3. dieser Bestimmungen, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Verzögerung.
- 4.5. Die Lieferfrist verlängert sich ebenfalls in dem unter 4.4. genannten Umfang im Falle höherer Gewalt, z.B. Krieg, Mobilmachung, Aufruhr oder beim Eintritt sonstiger unvorhergesehener Ereignisse, die von uns nicht zu vertreten sind, die Lieferung oder Leistung jedoch erschweren oder unmöglich machen.

## 5. Preise

- 5.1. Die genannten Preise sind Festpreise im Rahmen des Vertragsterminplans und verstehen sich netto zuzüglich der jeweils bei Rechnungslegung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie sind nur gültig bei Bestellung des gesamten angebotenen Liefer- und Leistungsumfang.
- 5.2. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Montagepreise einschließlich Werkzeuggestellung, Montageleitung, Montageaufsicht, Auslösung und Fahrtkosten für unsere Monteure sowie Kosten für Gepäck und Werkzeugbeförderung, wobei eine Fünf-Tage-Woche mit einer 35-stündigen Arbeitszeit zugrunde gelegt wird.
- 5.3. Die Preise gelten ab Werk, sofern keine abweichende Vereinbarung mit dem Auftraggeber getroffen worden ist. Verpackungskosten sind nicht im Preis enthalten.
- 5.4. Besondere zusätzlich vereinbarte Leistungen werden nach Lohn- und Materialaufwand mit dem im Zeitpunkt der nachträglichen Vereinbarung geltenden und von uns nach billigem Ermessen festgelegten Preisen berechnet.
- 5.5. Auf Anforderung des Kunden ausgeführte Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit werden nur gegen gesonderte Berechnung der Mehrkosten ausgeführt.
- 5.6. Etwaige Mehrkosten infolge von uns nicht verschuldeter Montageunterbrechungen und Wartezeiten werden ebenfalls gesondert berechnet.

## 6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Das Angebot basiert auf folgenden Zahlungsbedingungen, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden:

Von dem vereinbarten Vertragspreis sind zur Zahlung fällig:

- 30 Prozent bei Eingang der Auftragsbestätigung
- 30 Prozent nach Ablauf der Hälfte der vereinbarten Lieferzeit
- 30 Prozent nach Lieferung bzw. Montageende
- 10 Prozent nach Abnahme

Festpreise < 20.000 € werden nach Fertigstellung zu 100% abgerechnet und sind sofort fällig. Aufwandsrechnungen werden monatlich gestellt und sind sofort fällig. Entgelte für Neben- oder Zusatzleistungen nach Maßgabe von 5.4. und / oder 5.5. sind sofort fällig.

- 6.2. Scheckhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Wechsel werden nicht akzeptiert.

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen



Stand: Februar 2026

- 6.3. Der Auftraggeber kommt, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf, in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der jeweiligen Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung Zahlung leistet. In diesem Fall sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schaden bleibt vorbehalten.
- 6.4. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, sind wir außerdem berechtigt, Vorauszahlungen der Sicherheitsleistung zu verlangen sowie die Herausgabe der Lieferung zu verlangen, siehe 7.9. Eigentumsvorbehalt.
- 6.5. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Auftraggeber steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der Auftraggeber fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der - mit Mängeln behafteten - Lieferung bzw. Arbeiten steht.
- 6.6. Im Übrigen ist der Auftraggeber zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 6.7. Die Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 7. Abnahme und Gefahrübergang

- 7.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand abzunehmen. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Auftraggebers.
- 7.2. Wird der Versand der Lieferung auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder, wenn kein genauer Liefertermin vereinbart war, nach der Anzeige der Versandbereitschaft des Auftragnehmers verzögert, kann der Auftragnehmer pauschal für jeden angefangenen Monat ein Lagergeld in Höhe von 2% des Preises des Liefergegenstandes berechnen. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer ist der Nachweis eines höheren Schadens gestattet.
- 7.3. Wir sind berechtigt, dem Auftraggeber nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist oder nach Anzeige der Versandbereitschaft jederzeit eine angemessene Nachfrist zur Abnahme zu setzen, nach deren Versäumung wir uns das Recht zum Vertragsrücktritt vorbehalten. Der Setzung einer weiteren Frist bedarf es nicht, wenn der Auftraggeber die Abnahme des Vertragsgegenstandes ernsthaft und endgültig verweigert oder er offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Erfüllung seiner Vertragspflichten nicht im Stande sein wird.
- 7.4. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs des Liefergegenstandes geht mit Ablauf des vereinbarten Liefertermins oder, wenn kein solcher vereinbart war, mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über, wenn er erklärt, die vertragliche Lieferung oder Leistung nicht oder nicht zu diesem Zeitpunkt annehmen zu wollen oder zu können.
- 7.5. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegenüber dem Auftraggeber bleiben bei Ausübung des Rücktrittsrechtes unberührt und vorbehalten.

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen



Stand: Februar 2026

## 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
- 8.2. Dem Auftraggeber ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden zusammen: „Verarbeitung“ und im Hinblick auf den Liefergegenstand: „verarbeitet“) erfolgt für den Auftragnehmer; der aus einer Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als „Neuware“ bezeichnet. Der Auftraggeber verwahrt die Neuware für den Auftragnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Gegenständen steht dem Auftragnehmer Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Auftraggeber Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind sich Auftragnehmer und Auftraggeber darüber einig, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.
- 8.3. Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Auftraggeber hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Auftragnehmer ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der dem Auftragnehmer abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
- 8.4. Verbindet der Auftraggeber den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an den Auftragnehmer ab.
- 8.5. Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einziehung der in 8.3.und 8.4. (Eigentumsvorbehalt) abgetretenen Forderungen befugt. Der Auftraggeber wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an den Auftragnehmer weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Auftraggebers zu widerrufen. Außerdem kann der Auftragnehmer nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Auftraggeber gegenüber dem Kunden verlangen.
- 8.6. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 8.7. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Auftraggeber erfolgt. Der Auftraggeber hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen



Stand: Februar 2026

- 8.8. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die dem Auftragnehmer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. [Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert sicherungsbereigneter Waren und abgetretener Forderungen 150% des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Dem Auftragnehmer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.]
- 8.9. Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung des Auftragnehmers, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

## 8a. Sicherungsrechte für Dienstleistungen und Arbeitsergebnisse

- 8a.1. Bei Erstellung, Anpassung oder Überlassung von Software, Source-Code, Programmteilen, Konfigurationsdateien oder sonstigen digitalen Arbeitsergebnissen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Nutzungsrecht erst mit vollständiger Bezahlung aller hierfür geschuldeten Vergütungen ein. Bis zur vollständigen Zahlung verbleiben sämtliche Nutzungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte beim Auftragnehmer.
- 8a.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Herausgabe von Arbeitsergebnissen – insbesondere Softwarestände, Dokumentationen, Programmier-Artefakte, Montageberichte, Abnahmeprotokolle oder technische Unterlagen – bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers zurückzuhalten.
- 8a.3. Soweit der Auftragnehmer im Rahmen von Montage-, Reparatur- oder sonstigen Werkleistungen Sachen des Auftraggebers bearbeitet oder verarbeitet, steht dem Auftragnehmer ein gesetzliches Werkunternehmerpfandrecht an diesen Sachen gemäß § 647 BGB zu.
- 8a.4. Zur Sicherung sämtlicher bestehenden und zukünftigen Forderungen aus Dienst- oder Werkleistungsverhältnissen tritt der Auftraggeber hiermit seine Forderungen gegenüber seinen Kunden ab, soweit die Dienst- oder Werkleistung des Auftragnehmers in die gegenüber diesen Kunden geschuldete Leistung eingeht (Globalzession von Teillforderungen). Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Der Auftraggeber bleibt bis auf Widerruf zum Einzug berechtigt.
- 8a.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, nicht vollständig bezahlte Software, Montageergebnisse oder andere Dienstleistungen weder ganz noch teilweise selbst zu nutzen, Dritten zu überlassen oder diesen zugänglich zu machen.

## 9. Gewährleistung

- 9.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand bei Ablieferung auf Qualitäts- und Mengenabweichungen sowie Transportschäden zu untersuchen und Mängel gegenüber uns unverzüglich zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Ablieferung des Vertragsgegenstandes bei uns eingeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab deren Erkennbarkeit bei uns eingeht. Wir sind nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Auftraggeber nicht rechtzeitig seinen Rüge- und Anzeigepflichten nachkommt.
- 9.2. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 9.3. Im Rahmen der Nacherfüllung steht uns in jedem Fall das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung (Nachbesserung) und Neulieferung zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder - wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist - nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen



Stand: Februar 2026

- 9.4. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst nach dem erfolglosen zweiten Nachbesserungsversuch gegeben.

## 10. Haftung

### Allgemein

10.1. Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer bei einfacher Fahrlässigkeit nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie nach dem Produkthaftungsgesetz. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder 2 dieses Abs. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Die Haftung des Auftragnehmers ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 2 dieses Abs. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

10.2. Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch ausschließlich nach Ziffer 10.2., die Haftung für Unmöglichkeit ausschließlich nach Ziffer 10.3.

### Verzugshaftung

10.3. Der Auftragnehmer haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des Satzes 1 wird die Haftung des Auftragnehmers wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf insgesamt 10 % des Wertes der betroffenen Lieferungen und Leistungen begrenzt; weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind - auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### Unmöglichkeit

10.4. Der Auftragnehmer haftet bei Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des Satzes 1 wird die Haftung des Auftragnehmers wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Wertes der Lieferungen und Leistungen begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, soweit wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

10.5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10.6. Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen



Stand: Februar 2026

## 11. Verjährung

- 11.1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln unserer Lieferungen und Leistungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden Satz 2 genannten Fristen unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.
- 11.2. Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen - unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen den Auftragnehmer bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt auch für sie die Verjährungsfrist des Abs. 1 Satz 1.
- 11.3. Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten mit folgender Maßgabe:
  - Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
  - Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
  - Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.
  - Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
  - Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 12. EG-Konformitätserklärung

- 12.1. Sofern das Angebot den Umbau einer vorhandenen Maschine / Anlage beinhaltet und durch die beschriebenen Leistungen Funktionserweiterungen bzw. Änderungen am Konzept der Anlage vorgenommen werden, ist die Anwendung der EG-Maschinen-Richtlinie erforderlich. Wir übernehmen keine Gewähr für die Konformität der umzubauenden bzw. umgebauten Anlage. Die Verantwortung für die Konformität bleibt beim Hersteller bzw. liegt Betreiber der Anlage. Unser Lieferumfang enthält keine Leistungen zur Herstellung der Konformität.
- 12.2. Auf Anforderung erhält der Auftraggeber für die von uns gelieferten Teile und Produkte die von der EG-Maschinen-Richtlinie Anhang II B geforderte Herstellererklärung.

## 13. Geschäftsgeheimnisse

- 13.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unsere Angebote und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln

## 14. Software

- 14.1. Die Verwendung der gelieferten Rechnersoftware oder von Teilen derselben hat streng vertraulich zu erfolgen. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber keine Nutzungs- und Verwertungsrechte, die über die vereinbarten Software Lizenzbedingungen hinausgehen. Sie ist auf die Systeme zu beschränken, für die sie vertraglich vorgesehen ist.

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen



Stand: Februar 2026

- 14.2. Alle Rechte der Software verbleiben beim Auftragnehmer. Soweit nicht anders vereinbart, werden Rechte zur Bearbeitung, Veränderung, Kopieren oder Vervielfältigen der Software, deren Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung, dem Auftraggeber nicht eingeräumt.
- 14.3. Quellprogramme und Diagnosesoftware gehören nicht zum Lieferumfang, es sei denn, sie werden in der Spezifikation des Auftragnehmers ausdrücklich erwähnt.
- 14.4. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige Merkmale zur Identifikation der Software und Hersteller dürfen durch den Auftraggeber weder entfernt noch verändert werden.

## 15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 15.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtlicher aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, Gladbeck.
- 15.2. Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 15.3. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Genehmigung.
- 15.4. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon unberührt.